



## Statuten **Absolventen Fachhochschule Zentralschweiz A-FHZ**

Im nachfolgenden Text wird aus Verständigungsgründen die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich gilt die weibliche Bezeichnung sinngemäss.

### **I. Name und Sitz**

*Name und Sitz* Art. 1  
Unter dem Namen Absolventen Fachhochschule Zentralschweiz A-FHZ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz in Luzern.

### **II. Zweck und Aufgaben**

*Zweck* Art. 2  
Der Verein vertritt und fördert die Standesinteressen seiner Mitglieder.

*Aufgaben* Art. 3  
Namentliche Aufgaben des Vereins sind:  
  
Förderung und Mitgestaltung der Fachhochschule Technik + Architektur Zentralschweiz (nachfolgend HTA genannt), in ihren Organen mitzuwirken und ihre Bestrebungen zu unterstützen.

Zusammenschluss der Absolventen der HTA, die Vertretung Ihrer Interessen, die Weiterbildung sowie die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern.

Pflege der Kontakte zu den Studierenden an der HTA und die Unterstützung ihrer Bestrebungen und Aktivitäten.

Die Mitarbeit in gleichgerichteten und übergeordneten Organisationen, insbesondere durch die Mitgliedschaft in der FH SCHWEIZ (Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen).



### III. Mitgliedschaft

	<b>Art. 4</b>
<i>Mitglieder</i>	Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Ehren- und Studentenmitgliedern.
<i>Aktivmitglieder</i>	Absolventen und Dozenten der HTA und der Vorläuferschulen können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die HTA und deren Ziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
<i>Studentenmitglieder</i>	Regulär Studierende an der HTA können nach bestandenem 2. Vordiplom als Studentenmitglieder aufgenommen werden. Mit dem Erwerb des FH-Diploms treten sie automatisch zu den Aktivmitgliedern über.
	<b>Art. 5</b>
<i>Aufnahme</i>	Über die Aufnahme von Aktiv- und Studentenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Das Eintrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.
	<b>Art. 6</b>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.
	<b>Art. 7</b>
<i>Austritt</i>	Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.
	<b>Art. 8</b>
<i>Einstellung der Mitgliederrechte</i>	Bei Zahlungsver säumnis von sechs Monaten erfolgt die Einstellung der Mitgliederrechte. Sie dauert bis zur Erfüllung der Verpflichtung.
	<b>Art. 9</b>
<i>Ausschluss</i>	Ein Mitglied, das den Vereinszweck gefährdet, oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann ausgeschlossen werden. Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung einen Rekurs schriftlich zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einreichen. Mit dem Rekurs wird der Ausschluss bis zur Entscheidung aufgeschoben.



*Ansprüche:* Wer aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

#### **IV. Organe**

*Definition* Art. 10  
Die Organe des Vereins sind:  
- Generalversammlung  
- Vorstand  
- Rechnungsrevisoren

##### **IVa. Die Generalversammlung**

*Definition* Art. 11  
Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Durchführung.

*Ordentliche GV* Art. 12  
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

*Ausserordentliche GV* Art. 13  
Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

*Einladung* Art. 14  
Die Einladung hat mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Eine bereinigte Traktandenliste wird bei Vorliegen eines Antrages spätestens 10 Tage vor der GV versandt.

*Abstimmung* Art. 15  
Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Statutenänderungen oder der Auflösung des Vereins.

*Wahlen* Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.



<i>Geschäfte</i>	<p>Art. 16 Die statutarischen Geschäfte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahl der Stimmenzähler</li><li>- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>- Wahl der Rechnungsrevisoren</li><li>- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes</li><li>- Abnahme der Vereinsrechnung, Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li><li>- Statutenänderungen</li><li>- Genehmigung von Reglementen, Vereinbarungen und weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften</li><li>- Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>- Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss</li></ul>
<b>IVb. Der Vorstand</b>	
<i>Definition</i>	<p>Art. 17 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, einem Vertreter der HTA, einem Mitglied des Studentenausschusses, sowie drei bis neun Beisitzern. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an, mindestens je ein Mitglied der Vertretungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im Aufsichtsgremium der HTA</li><li>- im Stiftungsrat der Stiftung zur Förderung der HTA</li><li>- in der FH SCHWEIZ</li></ul>
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	<p>Art. 19 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.</p>
<i>Konstituierung</i>	<p>Art. 20 Der Vorstand konstituiert sich unter der Führung des Präsidenten selbst.</p>
<i>Stimmen</i>	<p>Art. 21 Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stichtentscheide werden durch den Präsidenten gefällt.</p>
<i>Unterschriften</i>	<p>Art. 22 Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien.</p>



*Ausgabenkompetenz* Art. 23  
Die jährliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben beträgt höchstens 10% der budgetierten Einnahmen. Diese Ausgaben sind ausschliesslich aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

*Kommissionen* Art. 24  
Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen aus dem Kreis der Mitglieder bestellen. In jede Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied zu delegieren. Jede Kommission arbeitet nach einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft.

#### **IVc. Die Revisoren**

*Definition* Art. 25  
Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung des Kassiers und haben an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

*Amtsduer* Art. 26  
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **V. Finanzen**

*Verbindlichkeit* Art. 27  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

*Mitgliederbeiträge* Art. 28  
Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Beitragsbefreit sind:  
- Ehrenmitglieder  
- Vorstandsmitglieder  
- Studentenmitglieder bis und mit Diplomjahr  
- Absolventen für das Beitrittsjahr, wenn sie während des Diplomjahres beitreten  
- Aktivmitglieder, für die Dauer eines längeren Auslandsaufenthaltes, nach erfolgter schriftlicher Abmeldung beim Kassier.

*Fonds* Art. 29  
Für die Finanzierung besonderer Anlässe und Werke können spezielle Fonds gebildet werden, über welche die Generalversammlung verfügt.



- Art. 30  
*Aufteilung Überschüsse* Der Vorstand befindet über die Aufteilung allfälliger Überschüsse aus anderen Veranstaltungen (z.B. Weiterbildungskurse) in:
- ordentliche Mittel
  - Reservefonds zur Deckung späterer Defizite

## VI. Informationen

- Art. 31  
Der Verein verfügt über ein Publikationsorgan. Die Kosten werden durch die ordentlichen Vereinsmittel gedeckt.

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 32  
*Vereinsjahr* Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 33  
*Statutenänderung* Statutenänderungen können mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 34  
*Auflösung des Vereins* Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins geschieht durch eine Urabstimmung aller Mitglieder. Sie ist bei einer Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen rechtskräftig. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf Beschluss der Urabstimmung hin der Direktion der HTA oder der FH SCHWEIZ zu treuen Händen übergeben. Es ist einem neu gegründeten Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung wie diejenige des Vereins Absolventen Fachhochschule Zentralschweiz, Hochschule Technik + Architektur, A-FHZ mit Zins und Zinseszins zu überweisen. Ist nach 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, geht das Vermögen mit Zins und Zinseszinsen an die Stiftung zur Förderung der HTA über.



Die formelle Anpassung dieser Statuten (FH-VISION und GSB zu FH SCHWEIZ) wurden am 20. März 2004 durch die Generalversammlung der Mitglieder des A-FHZ genehmigt.

Sursee, 20. März 2004

Der Präsident,      Guido Korner

Der Aktuar,         Orlando Paganini